

Merkblatt

Verbringungen aus der Überwachungszone/Schutzzone

Teil A: Für jede Verbringung gilt:

- Verbringung nur innerhalb AT (sonst Sondergenehmigung notwendig)
- Transportweg:
 - Auf benannten Strecken
 - Auf Hauptverkehrsachsen
 - Ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbereich
 - daher Dokumentation unbedingt notwendig
- Betriebsbesuch durch Amtstierarzt/Amtstierärztin oder amtlichen Tierarzt/amtliche Tierärztin
 - Vor Genehmigung der Verbringung
 - Klinische Untersuchung aller Tiere und der zu versendenden Tiere
 - **Im Falle einer vorgeschriebenen Verplombung** des Transportmittels oÄ ist eine entsprechende Dokumentation davon sicherzustellen (dies kann z.B. mittels Fotodokumentation erfolgen - von der Plombe, von allen KFZ-Kennzeichen, vom Gesicht des Antragstellers-LW),
 - BH gibt aktiv frei in schriftlicher Form an Antragsteller, erst danach kann verbracht werden
- Im Falle der Verbringung von Schlachtgeflügel muss der Schlachthof so nah wie möglich am Betrieb in der Sperrzone (Schutz- oder Überwachungszone) liegen; Wenn dies nicht möglich ist, außerhalb der Sperrzone so nah wie möglich
- Der Bestimmungsbetrieb ist informiert und hat der Verbringung zugestimmt.
 - Eine Bestätigung der Zustimmung durch den Bestimmungsbetrieb muss durch den Antragssteller bei Antragstellung vorgelegt werden.
- Die BH informiert die BH des Bestimmungsbetriebes

Teil B: zusätzliche spezifische Erfordernisse für das Verbringen

1. Verbringung von Schlachtgeflügel zum Schlachthof (SZ Art. 29/ ÜZ Art. 44)¹

Immer gilt auch Teil A

Schutzzone zusätzlich:

- Das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens verplombt werden
 - Verplombung siehe allgemeiner Teil

2. Verbringung von Geflügel – Eintagsküken, Junglegegeflügel (SZ Art. 30/ ÜZ Art. 46)

2.1. Eintagsküken:

Immer gilt auch Teil A

Schutzzone zusätzlich:

- Das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens verplombt werden
 - Verplombung siehe allgemeiner Teil

Anmerkung für Bestimmungsbetrieb

- Wird unter amtliche Überwachung gestellt
- Muss Tiere mindestens 21 Tage behalten

2.2. Junglegegeflügel (Junghennen):

Immer gilt auch Teil A

Schutzzone zusätzlich:

- Das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens verplombt werden
 - Verplombung siehe allgemeiner Teil

Anmerkung für Bestimmungsbetrieb

- Wird unter amtliche Überwachung gestellt
- Muss Tiere mindestens 21 Tage behalten
- Muss Tiere in eigener epidemiologischer Einheit halten

¹ Die Rechtsverweise in diesem Merkblatt beziehen sich auf die im Anhang genannte DeIVO (EU) 2020/687.

3. Verbringung von Bruteiern (SZ Art. 31/ ÜZ Art. 47)

Immer gilt auch Teil A

- Bruteier und Verpackungen vor dem Versand desinfizieren
- Nachvollziehbarkeit muss gegeben sein

Schutzzone zusätzlich:

- Elterntierbestände: Negativbefund, klinische Untersuchung, Laboruntersuchung
- Das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens verplombt werden
 - Verplombung siehe allgemeiner Teil

Bruteier dürfen in die Schutzzone und Überwachungszone auch eingebracht werden

- Bebrütung muss in einer Brüterei oder inhouse (z.B. im Mastbetrieb) stattfinden

4. Verbringung von tauglich beurteiltem frischem Geflügelfleisch (SZ Art. 33/ ÜZ Art. 49)

Aus der Überwachungszone kann taugliches Geflügelfleisch problemlos verbracht werden.

Das Fleisch von solchen Tieren unterliegt keinen besonderen Bedingungen (Achtung: Eine solche problemlose Verbringung gibt es nur bei Geflügel, nicht bei Seuchen der Liste A bei anderen Tierarten!).

Schutzzone:

Frisches Fleisch:

- Besondere Kennzeichnung „ATxxxx“ (Ländercode und Zulassungsnummer) nicht im ovalen Tauglichkeitskennzeichen
- Fleisch ist nicht für einen anderen MS bestimmt

Frisches Fleisch, das zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb (Wärmebehandlung Anhang VII) bestimmt ist:

- entweder ovales Identitätskennzeichen mit einem diagonalen Kreuz
- oder einzelner ovaler Stempel mit AT, Zulassungsnummer und EU und zwei überkreuzende gerade Linien

Vorgabe, dass der Verarbeitungsbetrieb so nah wie möglich an der Sperrzone liegen muss (kann auch in einem anderen Mitgliedstaat sein) und dieser wird unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben

Nach der Erhitzung im Verarbeitungsbetrieb ist das Fleisch voll verkehrsfähig (auch außerhalb von AT).

Anmerkung:

Auf Geflügel-Schlachtkörpern werden üblicherweise keine Stempel angebracht. Das Tauglichkeitskennzeichen wird auf der Umhüllung/Verpackung angebracht.

5. Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ Art. 34/ ÜZ Art. 50)

Immer gilt auch Teil A

- In eine Packstelle in AT
 - Einwegverpackung oder Verpackung, die entsprechend gereinigt und desinfiziert werden kann
- In einen Eiverarbeitungsbetrieb (gem. VO 853/2004) in AT

Nach der Verarbeitung im Eiverarbeitungsbetrieb ist das Eiprodukt voll verkehrsfähig (auch außerhalb von AT).

Teil C: Direktvermarktung

Die Direktvermarktung von Fleisch und Eiern ist nur möglich, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- Die Stallungen von Geflügel dürfen nicht von betriebsfremden Personen betreten werden
- Eine gute räumliche Trennung zw. dem Verkauf solcher Produkte und den Stallungen sowie dem Futterlager und Equipment, welches im Stall eingesetzt wird, muss gewährleistet sein (z.B. Verkaufsstand/Automat im Ortszentrum, am Grundstück in Entfernung vom Stall, Verkauf im Wohnhaus, an der Straße...., nicht jedoch z.B. aus dem Kühlschrank im Stall)

Fleisch: Die Direktvermarktung von Fleisch (im Sinne eines nicht lebensmittelrechtlich zugelassenen landwirtschaftlichen Geflügelschlachthofes) ist genau geregelt. Das Fleisch muss (wenn es außerhalb des Produktionsbetriebes

vermarktet wird) „aus bäuerlicher Schlachtung“ samt Namen und Adresse des Produzenten sowie dem Schlachtdatum gekennzeichnet werden und darf nur in AT in Verkehr gebracht werden. Daher ist dies wie bisher möglich.

Ei: Die direkte Abgabe von Eiern an den Endverbraucher ist keine Verbringung. Daher unterliegt die direkte Abgabe von Eiern an den Endverbraucher keiner weiteren Beschränkung.

Anhang: relevante Rechtsgrundlage und Abkürzungen

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687>

Abkürzungen:

LW: Landwirtin/Landwirt

ÜZ: Überwachungszone

SZ: Schutzzone